

D O K U M E N T A T I O N

Fachtag am 17.05.2025 in Essen

Kinderschutz leben: Kindertagespflegepersonen im Dialog für sicheres Aufwachsen



INHALT

1. Einführung	3
2. Begrüßung durch Brigitte Müller, Kassiererin des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e.V.	4
3. Grußwort von Josefine Paul, NRW-Familienministerin	5
4. Vortrag: „Was ist eigentlich eine Kindeswohlgefährdung? Blick aus pädagogischer und rechtlicher Perspektive“ Ute Bette und Sabrina Reinders	7
5. Workshop: „Meine Rolle als Kindertagespflegeperson im Kontext einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung“ Daniela Daemen	41
6. Workshop: „Wörterzauber statt Sprachgewalt“ Bianca Folkerts und Lisa Rietschle	48
7. Workshop: „Das Recht des Kindes auf Partizipation geht Hand in Hand mit dem Recht des Kindes auf Schutz: Wie eine partizipative Praxis in der Kindertagespflege zum präventiven Kinderschutz beitragen kann.“ Natascha Berger	102
8. Impressionen vom Fachtag	106

1. Einführung

Kinderschutz ist ein elementares Aufgabenfeld der Kindertagespflege. Wer Kinder in ihren ersten Lebensjahren begleitet, übernimmt Verantwortung für ihr Wohl und ihre Entwicklung – und steht damit auch in einer Schlüsselrolle, wenn es darum geht, Risiken frühzeitig zu erkennen und Schutzräume aktiv zu gestalten. Der Fachtag „*Kinderschutz leben: Kindertagespflegepersonen im Dialog für sicheres Aufwachsen*“ bot Kindertagespflegepersonen aus Nordrhein-Westfalen am 17. Mai 2025 in Essen die Möglichkeit, sich intensiv mit den vielfältigen Aspekten des Kinderschutzes auseinanderzusetzen, ihr Fachwissen zu vertiefen und sich kollegial auszutauschen.

Die Veranstaltung war mit 50 Teilnehmenden ausgebucht. Frau Losch-Engler, insofern erfahrene Fachkraft, Fortbildungsreferentin in Kindertagespflege und ehemalige Bundesvorsitzende des Bundesverbandes Kindertagespflege, führte durch den Tag – ihre Moderation stets gefärbt von ihrer großen Expertise in der Kindertagespflege und im Kinderschutz. Im Rahmen der Aktionswoche der Kindertagespflege sprach NRW-Familienministerin Josefine Paul wertschätzende Worte und stellte auch noch einmal die zentrale Rolle des Kinderschutzes in der frühkindlichen Betreuung in den Vordergrund.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand die Stärkung pädagogischer Handlungssicherheit im Umgang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen, aber auch der präventive Schutz durch eine respektvolle, achtsame und partizipative Haltung im Alltag. Bereits im Eröffnungsvortrag von Frau Reinders und Frau Bette wurde deutlich, wie komplex das Thema Kindeswohlgefährdung ist – und wie wichtig eine Verbindung zwischen rechtlicher Einordnung und pädagogischem Alltagshandeln ist.

In anschließenden Workshops konnten die Teilnehmenden zentrale Fragen praxisnah erarbeiten.

Frau Daemen begleitete durch die Fragestellung: „Wie kann ich als Kindertagespflegeperson achtsam agieren, wenn ich eine Gefährdung vermute?“

Mit der Frage „Welche Rolle spielt meine Sprache im Alltag – und wie kann ich durch bewussten Sprachgebrauch Gewalt vorbeugen?“ beschäftigten sich die Teilnehmenden im Workshop mit Frau Rietschle und Frau Folkerts, die als Multiplikatorinnen der BO Akademie tätig sind.

Frau Berger von Wandelwärts beleuchtete in ihrem Workshop die konkreten Umsetzungsmöglichkeiten von Partizipation und Kinderrechten schenkte auch der Frage „wo liegen dabei auch Grenzen?“ ein Augenmerk.

Der Fachtag war geprägt von Offenheit, Dialogbereitschaft und einem gemeinsamen Ziel: Kinder in ihrer Entwicklung zu stärken, ihnen Sicherheit zu geben – und Kinderschutz als lebendigen Teil pädagogischen Handelns zu begreifen.

Diese Dokumentation fasst die Impulse, Erkenntnisse und Diskussionen dieses Tages zusammen – als fachliche Grundlage und Inspiration für alle, die täglich Kinderschutz leben.

2. Begrüßung durch Brigitte Müller

Sehr geehrte Frau Ministerin Paul,
Liebe Kindertagespflegepersonen und Referentinnen,
liebe Kindertagespflegepersonen..., liebe Vertreterinnen des Landesverbandes

Herzlich Willkommen zu unserem Fachtag hier in Essen. Ich freue mich Sie alle heute hier im Namen des Landesverbands der Kindertagespflege hier zum Fachtag in Essen begrüßen zu dürfen. Schön, dass Sie sich heute die Zeit nehmen, um sich mit einem Thema auseinanderzusetzen, das für uns alle von zentraler Bedeutung ist: der Schutz von Kindern.

Es ist schön, so viele engagierte Menschen versammelt zu sehen – Menschen, die sich mit viel Herzblut und Verantwortung für das Wohl der Kleinsten in unserer Gesellschaft einsetzen. Unter dem Titel „Kinderschutzleben – Kindertagespflegepersonen im Dialog für sicheres Aufwachsen“ möchten wir heute gemeinsam in den Austausch treten, voneinander lernen und ein starkes Zeichen setzen: für geliebten Kinderschutz, für Achtsamkeit, für eine Kultur des Hinsehens – und nicht zuletzt auch für die Weiterentwicklung unserer Qualität in der Kindertagespflege.

Heute stehen Sie, liebe Kindertagespflegepersonen im Mittelpunkt. Sie, die jeden Tag Verantwortung übernehmen, Nähe schenken, genau hinschauen – und damit ganz wesentlich zum Schutz und Wohl von Kindern beitragen. Kinderschutz leben – das ist nicht nur unser Titel heute, das ist Ihr gelebter Alltag. Und dafür möchten wir Ihnen danken. Gerade Sie, liebe Kindertagespflegepersonen, sind oft die ersten, die Veränderungen wahrnehmen, die zuhören, beobachten, begleiten – und damit eine unverzichtbare Rolle im System Kinderschutz einnehmen. Ihr Blick, Ihre Nähe zu den Kindern, Ihre Haltung sind von unschätzbarem Wert. Doch damit Sie diese verantwortungsvolle Aufgabe erfüllen können, braucht es auch immer wieder fachliche Impulse, Dialog und Vernetzung.

Liebe Ministerin Paul, liebe Referentinnen – auch sie leben jeden Tag Kinderschutz, nicht immer ganz nah am Kind, aber in ihrer jeweils anderen Verantwortung für das große Ganze, für gute Rahmenbedingungen, für wissenschaftliche und theoretische Weiterentwicklung oder in der Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen als Fachberatung und InsoFa.

Die Kindertagespflegestelle als sicherer Ort für die Kleinsten zu bewahren ist unsere zentrale Aufgabe und braucht unser aller Einsatz.

Der Landesverband bietet Ihnen heute einen Rahmen um gemeinsam mit Ihnen die Bedeutung des Kinderschutzes in der Kindertagespflege weiter in den Mittelpunkt rücken. Es erwarten Sie spannende Vorträge und intensiven Austauschforen, die Ihnen wertvolle Einblicke und Handlungsstrategien bieten. Daher ist es schön heute gemeinsam auf das Thema zu schauen, miteinander ins Gespräch zu kommen. Lassen Sie uns diesen Tag nutzen, um miteinander ins Gespräch zu kommen, voneinander zu lernen und unser Netzwerk zu stärken – für einen wirksamen Kinderschutz und für das Wohl der Kinder, die uns anvertraut sind. Ich wünsche uns allen eine bereichernde und erkenntnisreiche Veranstaltung!

Ich freue mich besonders, dass wir für die Eröffnung unseres Fachtags eine politische Stimme begrüßen dürfen, die sich immer wieder für frühkindliche Bildung und Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen stark macht. Bitte begrüßen Sie mit mir nun Frau Josefine Paul, Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

3. Grußwort von Josefine Paul, NRW-Familienministerin

Liebe Kindertagespflegepersonen,
liebe Fachberaterinnen und Fachberater,
liebe Gäste,

die Rechte von Kindern zu schützen, ist nicht nur ein (An)Recht, das Kinder haben, sondern es ist unsere Aufgabe als Politik und Gesellschaft. Denn es sind wir Erwachsene, die die Verantwortung dafür tragen, dass das Recht auf Schutz und die Rechte auf Förderung und Beteiligung eingelöst werden. Das ist Ihnen sehr bewusst, das ist mir bewusst und dafür setzen wir alle uns täglich ein.

Und das ist wichtig, denn die Kinder in unserem Land brauchen uns.

Wertschätzung

Sie in der Kindertagespflege geben täglich alles für die Jüngsten in unserem Land und das unter sich immer wieder ändernden Bedingungen. Sie stellen eine respektvolle Beziehung zu den Kindern und Familien her, die wirksam ist, um Kinder zu schützen und zu fördern. Dafür danke ich Ihnen als Kinder- und Jugendministerin des Landes Nordrhein-Westfalen von Herzen.

Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist in Nordrhein-Westfalen ein fester und wichtiger Bestandteil der Kindertagesbetreuung. Rund ein Drittel der hier betreuten Unterdreijährigen wird von einer Kindertagespflegeperson betreut: das sind etwa 15.000 Kindertagespflegepersonen, die insgesamt mehr als 61.000 Kinder in NRW betreuen.

Damit ist die Kindertagespflege eine tragende Säule im System der frühkindlichen Bildung und leistet einen sehr wichtigen Beitrag, sowohl zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung, als auch zur Zufriedenheit der Kleinsten und ihrer Familien.

Die letzten Jahre haben gezeigt, wie wichtig verlässliche Kindertagesbetreuung ist. Immer wieder stand und steht die Kindertagesbetreuung vor großen Herausforderungen: Betreuung von Kindern mit Fluchterfahrung, Kostensteigerungen, Fachkräftemangel, Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie reagieren dabei immer wieder auf die unterschiedlichen Veränderungen und stellen die Betreuungsqualität der Kindertagespflege sicher.

Aktionswoche

Und auch jetzt in der Aktionswoche zeigt sich wieder das große Engagement in der Kindertagespflege: Bunt - lebendig - kreativ: So präsentiert sich die Aktionswoche Kindertagespflege, die nun zum 7. Mal deutschlandweit stattfindet. Viele Kindertagespflegepersonen, Vereine und Organisationen machen tolle Aktionen, Info-Stände, Kinderspiel-Aktionen, Tage der offenen Tür und vieles mehr.

Ich danke Ihnen sehr herzlich, dass Sie sich auch hier so engagiert für die Kinder in Nordrhein-Westfalen einsetzen. Mein Dank gilt auch allen Initiator:innen und Mitwirkenden, die mit ihrem Engagement zum Gelingen dieser Aktionswoche beitragen.

Allen Teilnehmer:innen wünsche ich eine informative Aktionswoche mit interessanten und spannenden Erlebnissen.

Fachtag

Der heutige Fachtag befasst sich mit dem Thema Kinderschutz. Die Beteiligung an dieser Veranstaltung ist beeindruckend. Die Botschaft, die davon ausgeht ist eindeutig:

Sie, liebe Fachberaterinnen, Fachberater und Kindertagespflegepersonen stehen auf der Seite des Schutzes von Kindern. Sie stehen an der Seite der Kinder. Sie wahren und fördern die Rechte von Kindern. Und genau darum geht es. Denn Kinder und Jugendliche sind unsere Zukunft und wir sind ihre Gegenwart und es ist unsere Pflicht und Verantwortung, für sie verlässliche Rahmenbedingungen und Strukturen zu gestalten.

Es liegt an uns, Kindern und Jugendlichen Chancen zu ermöglichen und ihnen zu ihren Rechten zu verhelfen!

Vielen Dank!

4. Vortrag: „Was ist eigentlich eine Kindeswohlgefährdung? Blick aus pädagogischer und rechtlicher Perspektive“

Ute Bette und Sabrina Reinders

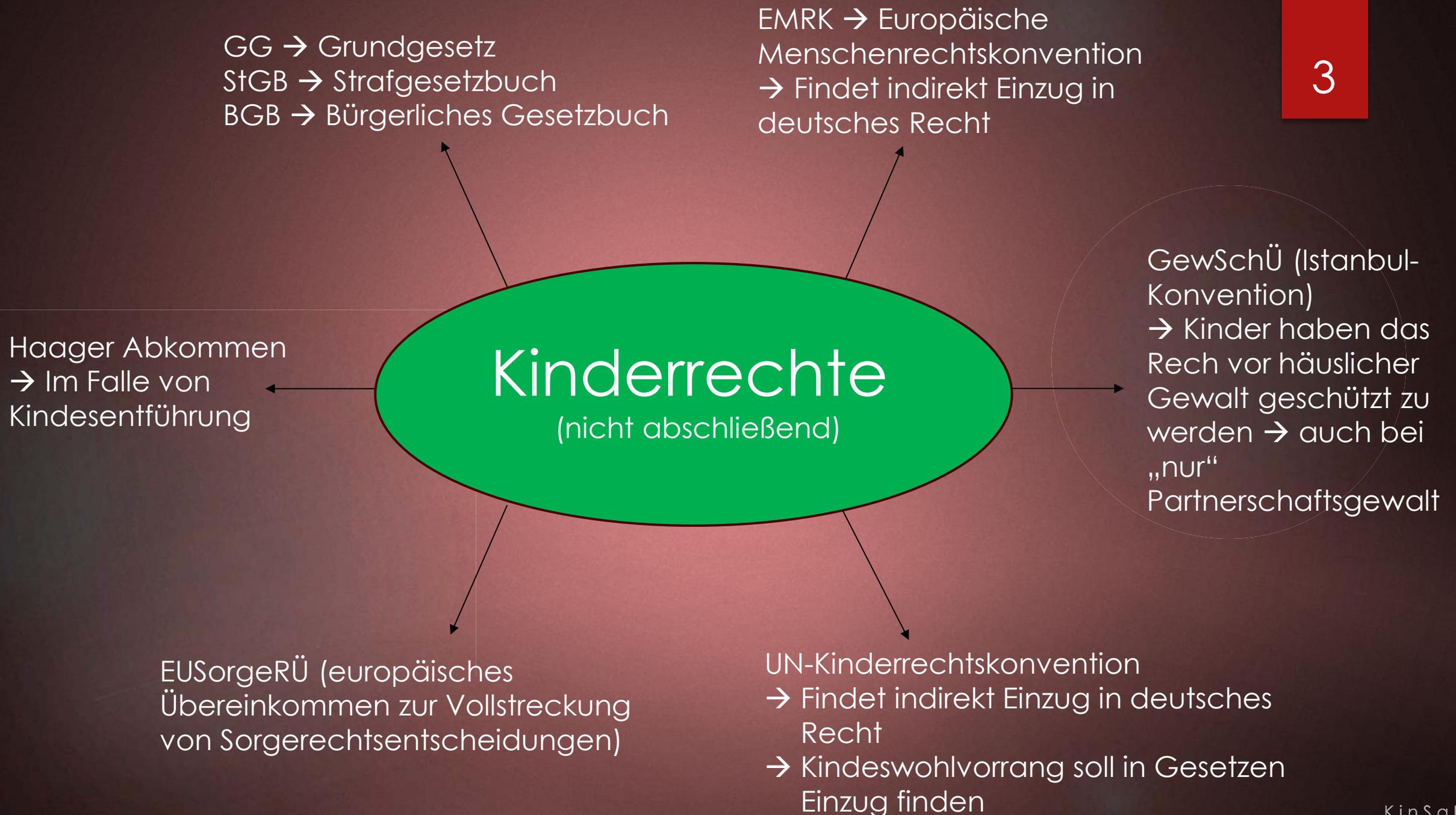
Herzlich Willkommen zum Vortrag

“Was ist eine
Kindeswohlgefährdung
aus rechtlicher und
pädagogischer
Perspektive?”

Überblick

2

1. Kinderrechte
2. Bestimmung des rechtlichen Begriffs der Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB) und Darstellung von Einzelfallgruppen
3. Gefährdungsbereiche und Erscheinungsformen im pädagogischen Alltag
4. Vorgehen bei Verdacht einer KwG
5. Wahrnehmung, Sammlung und Bewertung von Beobachtungen im Rahmen des Kindeswohls
6. Elterngespräche zur Abklärung des Kooperationswillens und -vermögens
7. Mögliche Konsequenzen bei Nichtmeldung einer KwG an das Jugendamt



Kinderrechte

4

UN-Kinderrechtskonvention	Istanbul-Konvention	Lanzarote-Konvention	Grundgesetz
Rechts auf Leben (Art. 6)	Schutzanspruch vor häuslicher Gewalt (Art. 4 Abs. 1) → Alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt innerhalb der Familie	Vorbeugender Schutzanspruch des Kindes vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch	Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2)
Recht auf Identität (Art. 7)			Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2)
Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 13)			
Gedanken- Gewissen- und Religionsfreiheit (Art. 14)			
Schutz der Privatsphäre und Ehre (Art. 16)			
Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung (Art. 19)			

ABER:

Daraus ergibt sich nicht der Anspruch des Kindes auf die bestmögliche Förderung und die besten Lebensbedingungen. Der Schutzanspruch sichert nur das notwendige Mindestmaß an Erziehung zur Eigenverantwortlichkeit und Sozialfähigkeit (BVerfG Beschluss vom 19.11.2014 - 1 BvR 1178/14)

Begriffsbestimmung Kindeswohlgefährdung

§ 1666 BGB

5

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,

2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,

3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,

4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,

5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,

6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Begriffsbestimmung - Kindeswohlgefährdung

§ 1666 BGB

6

„Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist; an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.“

(BGH, Beschluss vom 21.09.2022, Az.: XII ZB 150/19)

Begriffsbestimmung Kindeswohlgefährdung

7

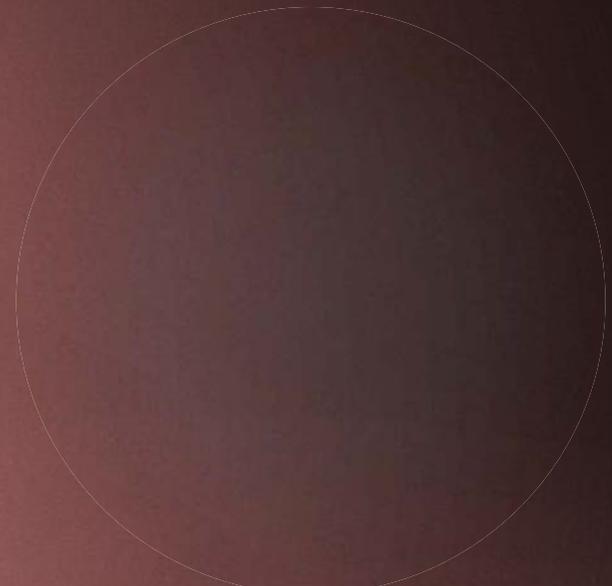
§ 1666 BGB

(1) „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

- Hieraus folgt, dass das Gericht nur dann tätig wird, wenn die Kindseltern **nicht gewillt** **oder** **fähig** sind, die Gefahr für das Kind abzuwehren
- Unwillig, wenn KE in der Lage wären die Gefahr abzuwehren, aber trotzdem untätig bleiben
- Unfähig, wenn KE auf Grund ihrer persönlichen und/oder gesundheitlichen Umstände nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwehren

Kindeswohlgefährdung

Fallgruppen



Kindeswohlgefährdung

Fallgruppen

9

KwG ohne weitere Faktoren

- **Körperliche Gewalt durch den Erziehungsberechtigten selbst** (Ausmaß oder Häufigkeit hoch)
- Bsp.: Schlagen mit Gegenständen; würgen, bewusste Verbrennungen; Beschneidung bei Mädchen
- **Unterlassene Hilfe des Erziehungsberechtigten bei Gewalt durch Dritte**
- Bsp.: Kindsmutter schützt ihr Kind nicht vor Gewalt ihres Lebensgefährten
- **Sexuelle Gewalt in jeglicher Form**
- Bsp.: sexueller Missbrauch; Handlungen an sich vornehmen lassen; Handlungen vor dem Kind vornehmen; Fotografieren der Geschlechtsteile etc.
- **Behauptung des sexuellen Missbrauchs** wider besseren Wissens (false memory syndrome)
- Bsp.: Ein Elternteil redet Kind ein, sexuell missbraucht worden zu sein
- **Weitere psychische Gewalt (massiv) → auch auf Grund religiöser Weltanschauung (i.d.R. bei Mädchen)**
- Bsp.: Vermittlung gegenüber dem Kind, dass es wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt, ungewollt, gefährlich oder nur dazu nütze, um Bedürfnisse Dritter zu befriedigen
- **Vernachlässigung (massiv)**
- Bsp.: Mangelernährung, soziale Isolierung, massiv unzureichende Hygiene, massive emotionale Vernachlässigung

Kindeswohlgefährdung

Fallgruppen

10

KwG ohne weitere Faktoren

- **Miterleben von partnerschaftlicher Gewalt**
 - Bsp.: Kind ist anwesend, wenn ein Elternteil gegen das andere Elternteil Gewalt verübt
- **Weigerung einer notwendigen Untersuchung**
 - Bsp.: Armbruch wird nicht versorgt und der Arm droht seine Funktionsfähigkeit zu verlieren
- **Massive Überfürsorge** (Overprotection)
 - Hier müssen mehrere Indizien vorliegen, um von einer massiven Überfürsorge ausgehen zu dürfen
- **Entführungsgefahr ins Ausland**
 - Bsp.: Kind erzählt, dass schon neue KiTa im Libanon gesucht wurde
- **Münchhausen-by-proxy-Syndrom**
 - Bsp.: Ein Elternteil redet/macht das Kind krank, obwohl das Kind gesund ist
- **Hochkonflikthafte Elternschaft** in Kombination mit Verhaltensauffälligkeiten beim Kind
- **Parentifizierung**
 - Rollentausch von Eltern und Kind

Kindeswohlgefährdung

Fallgruppen

11

KwG ohne weitere Faktoren

- „**Betreuungslücken**“ bei kleinen Kindern
- Bsp.: Kinder werden alleine zu Hause gelassen
- **Krankhafte Eltern-Kind-Symbiose**

Kindeswohlgefährdung

Fallgruppen

12

Indiz für eine KwG (das Vorliegen eines einzelnen Indizes genügt nicht für die Annahme einer KwG)

- **Körperliche Gewalt** (Ausmaß oder Häufigkeit eher niedrig)
- Bsp.: „leichtes“ Schlagen in wenigen Fällen mit niedriger Wiederholungsgefahr
- **Psychische Gewalt** (Ausmaß oder Häufigkeit eher niedrig)
- **Vernachlässigung** (Ausmaß und Häufigkeit sind nicht massiv)
- Bsp.: einseitige Ernährung → vegane Ernährung bei Kindern im Wachstum; mäßige mangelnde Hygiene
- **Hoher Alkohol- oder genereller Drogenkonsum** der Kindeseltern
- **Häufiger Wechsel des Wohnortes oder der Lebenspartner**
- **Psychiatrische oder psychische Erkrankungen der Kindseltern**
- **Unregelmäßiger Besuch bei der Kindertagespflegeperson**
- Bsp.: Kind kommt nur zweimal in der Woche oder zwei Wochen nicht
- **Überfürsorge** (Helikoptereltern)

Kindeswohlgefährdung

Fallgruppen

13

Keine KwG

- **Körperliche Gewalt** (Ausmaß oder Häufigkeit sehr niedrig)
- Bsp.: „leichtes“ Schlagen in einem einzigen Fall ohne Wiederholungsgefahr
- **Psychische Gewalt** (einmalig und ohne Wiederholungsgefahr)
- **Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes** (z.B. bei einer Erkältung)
- **Vernachlässigungen** (Ausmaß und Häufigkeit niedrig)
- Bsp.: Kleidung ein wenig zu klein, dreckige Fingernägel, ein wenig Ohrenschmalz
- **Bloße Zugehörigkeit der Kindseltern zu einer Glaubensgemeinschaft oder Sekte**
- Bsp.: Eltern gehören den Zeugen Jehovas an
- **Extremistische Weltanschauung, ohne Kind einzubeziehen**
- Bsp.: Kindsvater ist Mitglied einer rechtsradikalen Organisation
- **Nicht Durchführung von Impfungen**, die die StIKO empfiehlt
- **Straftaten der Kindseltern, die in keinem Zusammenhang mit Kindern stehen**
- Bsp.: Betrug, Diebstahl, Körperverletzung ggü. erwachsenen Dritten (z.B. Hooligans)

Gefährdungsbereiche und ihre Erscheinungsformen im pädagogischen Alltag

Vernachlässigung

Unterlassung fürsorglicher Handlungen

Missachtung der kindlichen Grundbedürfnisse

- körperlich
- medizinisch
- erzieherisch / kognitiv
- emotional

Gefährdungsbereiche und ihre Erscheinungsformen im pädagogischen Alltag

Unzureichende Aufsicht

aktiv
passiv

- Kind ist auf sich allein gestellt
- Eltern reagieren nicht auf Abwesenheit des Kindes

Gefährdungsbereiche und ihre Erscheinungsformen im pädagogischen Alltag

Psychische Misshandlung

Fehlende Erfüllung von Grundbedürfnissen wie

- Sicherheit
- Sozialisierung
- emotionale, soziale Unterstützung

**Verhaltensmuster oder
extreme Vorkommnisse!**

Gefährdungsbereiche und ihre Erscheinungsformen im pädagogischen Alltag

Psychische Misshandlung

Formen

- Ablehnung/Zurückweisung
- Beschämen/Erniedrigen/Demütigen
- Klima der Angst
- Nichterfüllung
- Isolation
- ...

**Verhaltensmuster oder
extreme Vorkommnisse!**

Gefährdungsbereiche und ihre Erscheinungsformen im pädagogischen Alltag

Körperliche Misshandlung

Formen

- Anwendung körperlichen Zwangs
- Gewalt

Gefährdungsbereiche und ihre Erscheinungsformen im pädagogischen Alltag

Sexualisierte Gewalt

- Jede sexuelle Handlung an oder vor Kindern
- Gegen Ihren Willen
- bei fehlender Möglichkeit, zuzustimmen

Hands on
und
Hands off

Vorgehen bei Verdacht einer KwG

20

1. Muss die Kindertagespflegeperson bei Verdacht einer KwG unmittelbar eine Meldung an das Jugendamt machen?
2. Wann muss eine Meldung im Falle des Verdachts einer KwG erfolgen?
3. Muss die Kindertagespflegeperson Strafanzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft stellen?
4. Kann die Kindertagespflegeperson sich selbständig an das Familiengericht wenden, wenn das Jugendamt trotz Meldung untätig bleibt?
5. Welche Konsequenzen könnten folgen, wenn eine Meldung an das Jugendamt bei Vorliegen einer KwG unterbleibt?

Vorgehen bei Verdacht einer KwG

§ 8a SGB VIII

21

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

[...]

Vorgehen bei Verdacht einer KwG

§ 8a SGB VIII

22

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Vorgehen bei Verdacht einer KwG

Ab wann besteht eine Meldepflicht?

23

§ 8a SGB VIII

[...]

(4) S.2 In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. S.3 Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten, und das **Jugendamt informieren**, falls die **Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann**.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei **Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen und dabei eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzuziehen. Die **Erziehungsberechtigten** sowie das Kind sind **in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen**, soweit hierdurch der wirksame **Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt** wird. **Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend**.

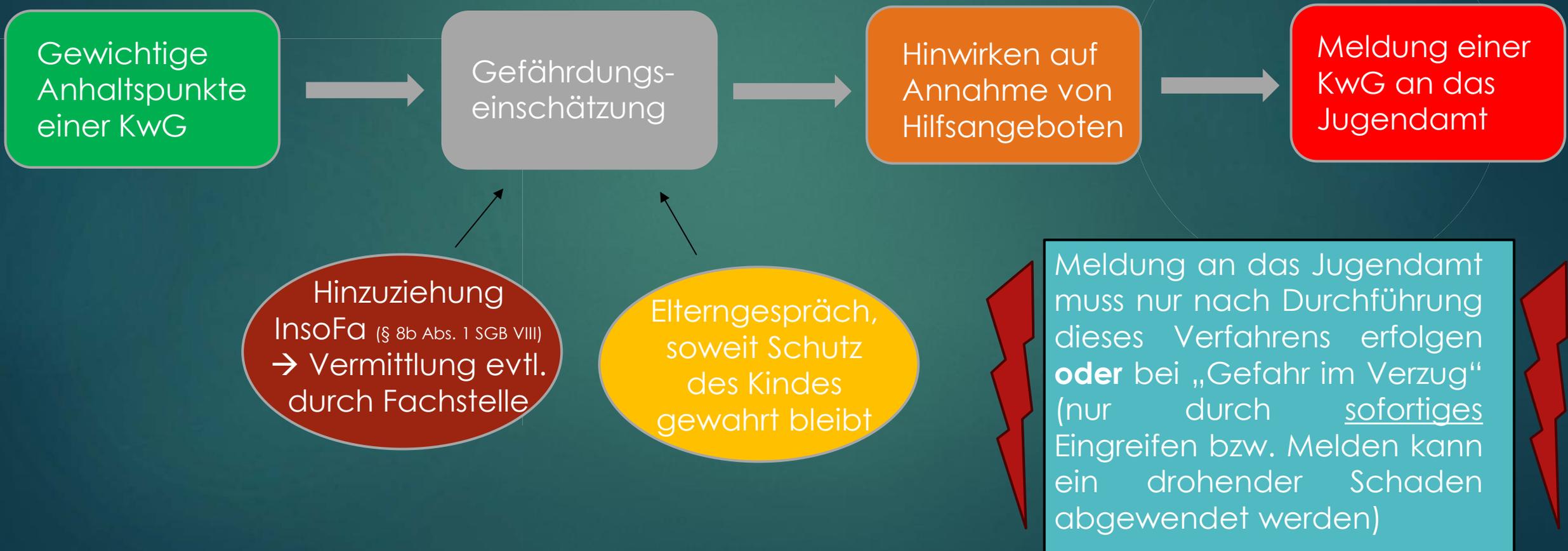
[...]

→ Daraus folgt ein gestuftes „Verfahren“, das in eine Vereinbarung (!) zwischen dem Jugendamt und der Kindertagespflegeperson aufgenommen wird

Vorgehen bei Verdacht einer KwG Ab wann besteht eine Meldepflicht?

24

Gestuftes Verfahren:



3. Muss die Kindertagespflegeperson Strafanzeige bei der Polizei, Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht stellen?

- § 158 StPO:
- (1) Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten angebracht werden. Die Anzeige und der Strafantrag sind durch die aufnehmende Stelle zu protokollieren oder auf sonstige Weise zu dokumentieren. [...]
- Nichtanzeige stellt i.d.R. auch keine Strafvereitelung durch Unterlassen gem. §§ 258, 13 StGB dar → hier fehlt es an der Garantenstellung für die Strafrechtsverfolgung
- → jeder **darf** eine Strafanzeige stellen, **muss** es aber **nicht**
- **Zu schnelles Handeln (Stellen einer Strafanzeige) kann unerwünschte und nicht vorhersehbare Konsequenzen haben (auch für die Kinder)!!!**

4. Kann die Kindertagespflegeperson sich selbständig an das Familiengericht wenden, wenn das Jugendamt trotz Meldung untätig bleibt?

§ 1666 BGB

„(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. [...]“

- Das **Familiengericht** muss **von Amts wegen (!)** tätig werden, wenn Hinweise für eine **Kindeswohlgefährdung** vorliegen
- Daher **muss** das Familiengericht jedem Hinweis nachgehen und ein Verfahren von Amts wegen eröffnen, wenn bspw. eine Kindertagespflegeperson entsprechende Hinweise mitteilt

Wahrnehmung, Sammlung und Bewertung von Beobachtungen im Rahmen des Kindeswohls

27

**Kinderschutz kann man nicht alleine
sicherstellen!!**

Wahrnehmung, Sammlung und Bewertung von Beobachtungen

- Dokumentieren Sie Ihre Beobachtungen
- Gehen Sie strukturiert vor:
 - Sammeln Sie Angaben zur familiären Situation des Kindes
 - Erfassen Sie die einzelnen Gefährdungsbereiche
 - Erfassen Sie Häufigkeiten
 - Überlegen Sie, ob es weitere Belastungsmerkmale der Familie gibt
 - Wie gestaltet sich das Fürsorgeverhalten der Bezugspersonen
 - Besprechen Sie sich nach Möglichkeit mit Kolleg*innen, der Fachberatung etc.
 - Nehmen Sie die Beratung einer insofern erfahrenen Fachkraft in Anspruch

Elterngespräche zur Abklärung des Kooperationswillens und - vermögens

Gestaltung der Beziehung zwischen Fachkraft und Bezugspersonen im
Prozess der Gefährdungseinschätzung

- Der Hilfebedarf steht noch nicht fest
- Prüfungsprozess ist für gewöhnlich von den Bezugspersonen nicht gewünscht

Risiken:

- Angst
- Rückzug
- Versuch von Manipulation, Täuschung oder Vertuschen

Elterngespräche zur Abklärung des Kooperationswillens und - vermögens

Chance

Der Grundstein für eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit kann hier gelegt werden

- Einschätzungsprozess transparent gestalten
- Den Fokus auf das Kind, seine Situation und seine Bedürfnisse richten
- Die Sichtweisen und Erklärungsansätze der Eltern ernst nehmen
- Die Eltern anerkennen mit dem, was sie mitbringen
- Glaubwürdige Hoffnung auf Gelingen ausstrahlen

Elterngespräche zur Abklärung des Kooperationswillens und - vermögens

Individuelle Schutzpläne

Machen Sie Vereinbarungen mit den Eltern sichtbar

- Erfassen Sie Punkte, die die Eltern erfüllen müssen, um die Gefahr abzuwenden
- Die Ziele und Aufgaben müssen überprüfbar sein
- Notieren Sie ganz klar, was die Eltern bis wann getan haben sollen
- Denken Sie an die Erteilung von Schweigepflichtsentbindungen, wenn Sie Handlungen der Eltern anders nicht überprüfen können
- Stellen Sie deutlich dar, dass es sich um einen Schutzplan zugunsten des Kindeswohl handelt

Mögliche Konsequenzen bei Nichtmeldung einer KwG

32

1. Strafrechtliche Konsequenzen

- Unechte Unterlassungsdelikte auf Grund der Garantenstellung (Beschützergarant) für das Kind (z.B. fahrlässige Körperverletzung durch Unterlassen §§ 229, 13 StGB / fahrlässige Tötung durch Unterlassen §§ 222, 13 StGB)
- Echte Unterlassungsdelikte (Unterlassene Hilfeleistung § 323c StGB)

2. Zivilrechtliche Konsequenzen

- Schadensersatzansprüche des Opfers/Kindes (auch immateriell → Schmerzensgeld) gem. § 823 I BGB (Schutzpflicht für das Kind) oder § 823 II i.V.m einer Norm aus dem StGB

3. Entzug der Pflegeerlaubnis

- Nichtmeldung einer KwG kann einen Verstoß gegen vertragliche Pflichten mit dem JA und eine Nichteignung als Tagespflegeperson darstellen

Münchener Kommentar zum BGB, Band 10, Familienrecht, 9. Auflage, 2024

Heilmann / Coester / Salgo in Staudinger Kommentar zum BGB, Buch 4, Familienrecht, Neubearbeitung 2022

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens, Handreichung Kindertagespflege in NRW, Stand 15.04.2024

Landesjugendämter Rheinland und Westfalen, Empfehlung Schutzauftrag – Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII, Stand Februar 2024

BVerfG Beschluss vom 19.11.2014 - 1 BvR 1178/14

BGH, Beschluss vom 21.09.2022, Az.: XII ZB 150/19

Thurn, L., Besier, T., Ziegenhain, U., Jud, A., Kindler H., Fischer, D., Fegert, J.M. & Künster A.K. (2016) Risikoepidemiologie und Kinderschutzstatistik in der frühen Kindheit: Eine Pilotuntersuchung mit dem Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz. Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, 44, 1-8. doi.

Kepert, J., Dexheimer, A., Fegert, J.M., Feist-Ortmanns, M., Kepert, S., Macsenaere, M, (2023) Praxishandbuch Kinderschutz für Fachkräfte und insoweit erfahrene Fachkräfte, Reguvis 2. Auflage

5. Workshop: „Meine Rolle als Kindertagespflegeperson im Kontext einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung“

Daniela Daemen

Wichtige Gesetzestexte

Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Achtes Buch

Kinder- und Jugendhilfe

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1.

sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2.

Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1.

deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2.

bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3.

die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Grundgesetz der BRD Art. 6

Art 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) **Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.**

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Ganz wichtig im Kinderschutz ist die eigene Haltung:

Eltern sind die Profis für Ihre Kinder!

Wir müssen Ihnen gut zu hören, die Lösung der Probleme liegt bei Ihnen im System!

Wir Fachkräfte müssen die Eltern und ihre Anliegen ernst nehmen. Wir dürfen nicht die Idee vermitteln, das wir als Fachkraft es dann am Ende doch besser wissen.

Gefährdungsmerkmal	Sinnlich wahrnehmbare Hinweise (0-3 Jahre)	Verhaltensveränderungen (0-3 Jahre)	Transparentes Arbeiten
Körperliche Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> • Hämatome in unterschiedlichen Heilungsstadien • Verletzungen an atypischen Stellen (z. B. hinter Ohren, Oberschenkelinnenseite) • Vermeidungsverhalten bei bestimmten Bewegungen (Hinweis auf Schmerzen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Überängstliches Verhalten bei Annäherung Erwachsener • Rückzug, extremes Weinen bei Körperkontakt • Überdurchschnittlich angepasstes Verhalten („everybodys Darling“) 	Ja bitte

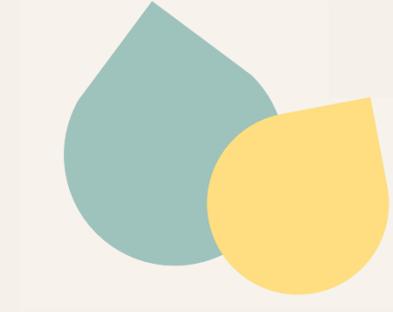
<p>Psychische Gewalt</p>	<p>Körperlich nicht unbedingt erkennbar</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine oder gestörte Bindung zur Bezugsperson • Kein Trost suchendes Verhalten • Geringe Reaktion auf • Fehlen von Blickkontakt oder sozialen Reaktionen • Apathisches oder überangepasstes Verhalten • „Fremdeln“ selbst mit primären Bezugspersonen 	<p>Ja bitte</p>
<p>Aufsichtspflichtverletzung (ein Kind bewusst in eine Über- oder Unterforderungssituation bringen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kind läuft in eine Gefahrensituation • Handy Konsum von Erwachsenen • Suchtmittelmissbrauch 	<ul style="list-style-type: none"> • Überangepasstes Verhalten • Versorgt sich „eigenständig“ • Weint still in sich hinein 	<p>Ja bitte</p>
<p>Autonomiekonflikt</p>	<p>Keine angemessene Frustrationstoleranz</p>	<p>Kind kann die anstehenden Entwicklungsschritte nicht machen (deswegen so wichtig, dass KTHP sich auch mit den Entwicklungsschritten auskennen</p>	<p>Ja bitte</p>

Gesundheitliche Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Karies • Krankes Kind in KTP (was ist ein Krankes Kind? Entnehmen Sie bitte dem Merkblatt des Gesundheitsamtes) • Entwicklungsverzögerungen insbesondere sprachlich 	Nicht dem Alter entsprechend entwickelt	Ja bitte
Miterlebte Gewalt Entweder im elterlichen Haushalt oder aber auch in Institutionen	<ul style="list-style-type: none"> • plötzliches Rückentwickeln bereits erreichter Entwicklungsschritte • Bindungsperson wirkt selbst stark beeinträchtigt / unter Stress • Kind wirkt „immer auf der Hut“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Starke Schreckhaftigkeit • Schlafprobleme, Trennungsängste • Überangepasstes oder auffallend aggressives Verhalten 	Ja bitte
Sex. Missbrauch	<ul style="list-style-type: none"> • Genitale Verletzungen oder Infektionen • Verweigerung von Intimpflege oder Wickeln • Angst vor Entkleidung 	<ul style="list-style-type: none"> • Frühsexualisiertes Verhalten (auch im Spiel) • Ungewöhnliche Angstreaktionen bei bestimmten Personen oder Orten • Schlafstörungen, Regression (z. B. wieder einnässen; oder koten) 	NEIN, auf keinen Fall Präventionsstelle für sexualisierte Gewalt

(Quelle: „eigene Darstellung“)

6. Workshop: „Wörterzauber statt Sprachgewalt“

Bianca Folkerts und Lisa Rietschle



WÖRTERZAUBER STATT SPRACHGEWALT ACHTSAM SPRECHEN IN DER BOP

BIANCA FOLKERTS & LISA RIETSCHLE

17. Mai 2025



Die Akademie für Bedürfnisorientierte Pädagogik (BoP)



Gemeinsam wollen wir die Kita-Welt verändern!

Mit der Akademie wollen wir eine Veränderung in der außerfamiliären Begleitung von Kindern: in Krippen, Kitas, Horten und Schulen anstoßen.

In der BO Akademie gibt es die Möglichkeit, sich im Themenspektrum der Bedürfnisorientierung in der Pädagogik weiterzubilden, online Workshops und online Beratungen zu besuchen, Plattformen zum Austausch zu nutzen und Unterstützer:innen zu finden.



Kurse & Workshops

Programm, jetzt schnell anmelden!

<https://www.bo-paedagogik.de/programm-weiterbildung-bop>



Bop Shop

Weitere Kartensets, Online-Kurse

<https://www.bo-paedagogik.de/shop>



Magazin

Fachtexte für die Praxis

<https://www.bo-paedagogik.de/magazin>

auf unserer Website findest du wertvolles Material, Kurse und all unsere Bücher.



Kontakt & Website

kontakt@bo-akademie.de
www.bo-paedagogik.de



Mehr von der BO Akademie auf: www.bo-paedagogik.de

Über mich

Bianca Folkerts



Pädagogische Fachkraft zur Zeit als Vertretungskraft in einer Kita

Fachkraft für Inklusion und Frühkindliche Entwicklung

Multiplikatorin für Bedürfnisorientierte Pädagogik

Mentorin für Konfliktmanagement

Motivation :

Ich setze mich für eine gewaltfreie Pädagogik ein. Denn dies ist der Ansatz für Respekt, Empathie und Anerkennung der Kinder als eigenständige Persönlichkeiten

bianca.folkerts@googlemail.com

instagram Fachkraft mit Herz

Über mich

Lisa Rietschle



Kurzvita

- pädagogische Fachkraft im U3 Bereich
- Multiplikatorin für bedürfnisorientierte Pädagogik
- in Ausbildung zur Familienberaterin beim InFant Institut

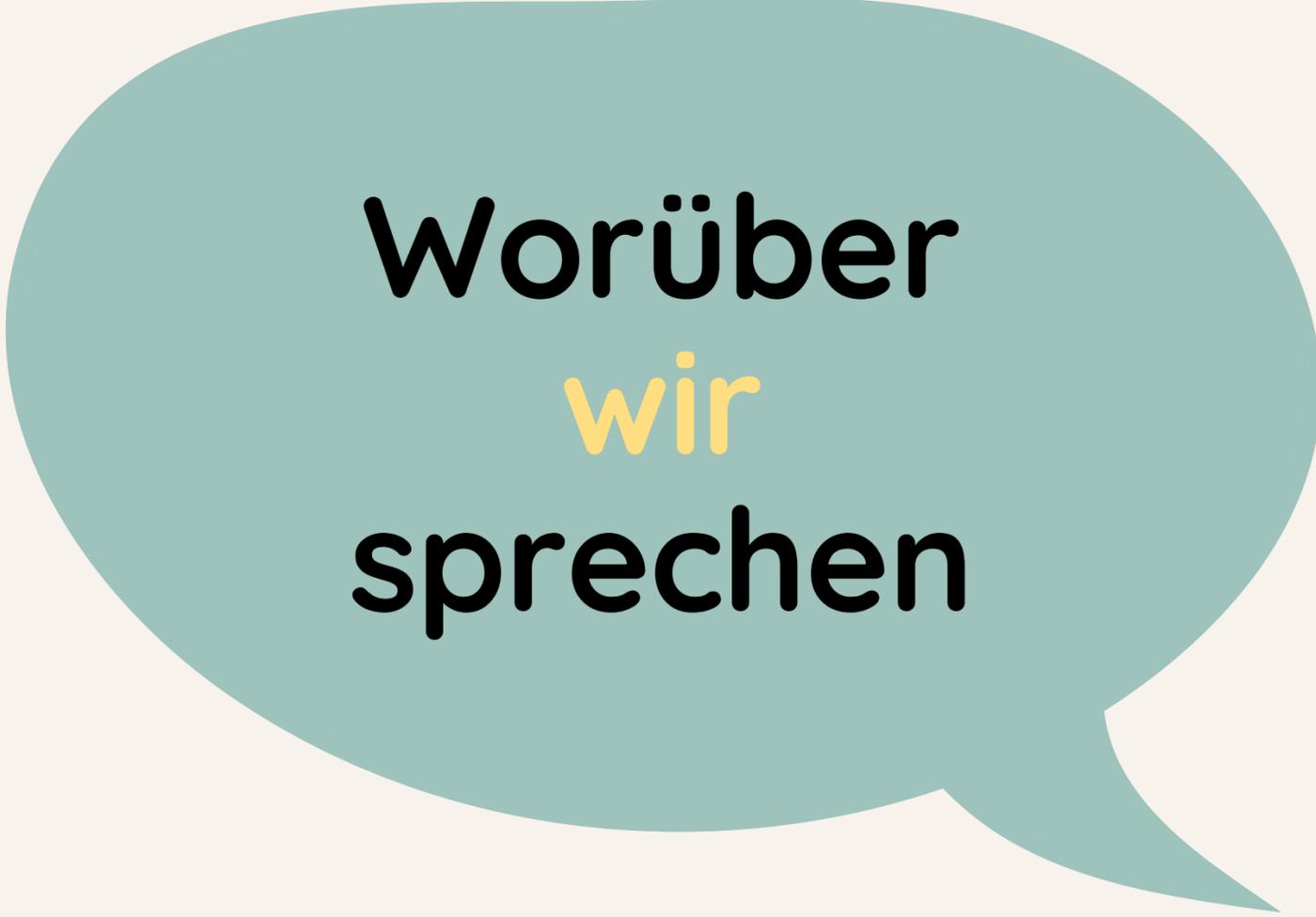
Motivation

Kinder sind unsere Zukunft. Diese bedürfnisorientiert und feinfühlig zu begleiten, bildet die Grundlage für eine zukünftige gesunde, sich selbst bewusste Gesellschaft.

Kontakt

Mail: lisa.rietschle@googlemail.com

Instagram: [feinfuehlig.begleiten](https://www.instagram.com/feinfuehlig.begleiten)



Worüber
wir
sprechen

01

Die Grundpfeiler der **BoP**

02

Die **Macht** von Worten
Der Kreis der **Worte**

03

Was bedeutet **Sprachgewalt**?

04

Kategorien von **Sprachgewalt**

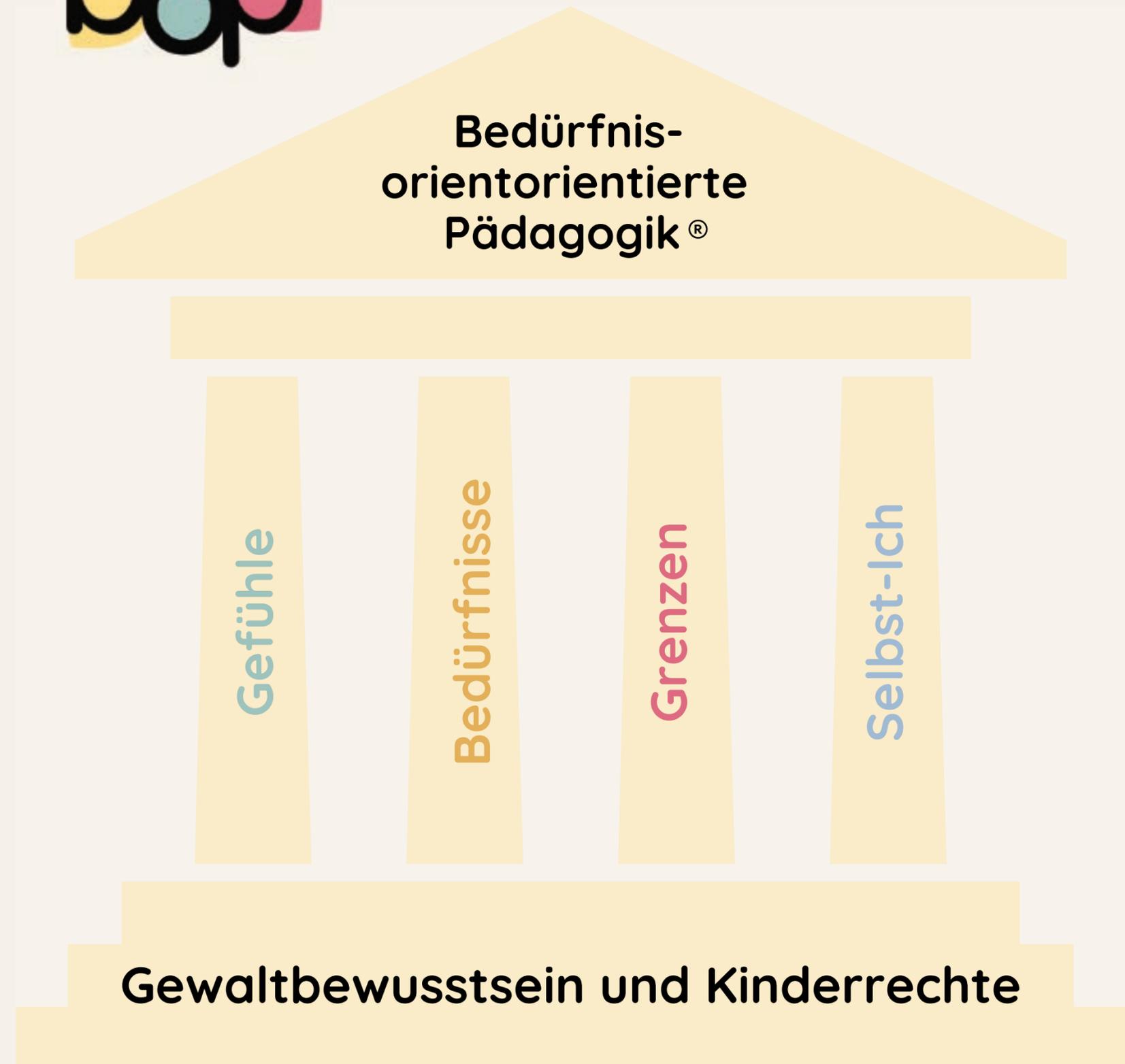
05

Den **Wörterzauber** entdecken



Die Grundpfeiler der BoP

Die Grundpfeiler der



(Vgl. Wedewardt & Hohmann 2021)

Die Grundpfeiler der



1. Gefühle “Was wir fühlen”



2. Bedürfnisse “Was wir brauchen”



3. Grenzen “Was wir nicht wollen!”



4. Selbst-Ich “Woher wir kommen.”



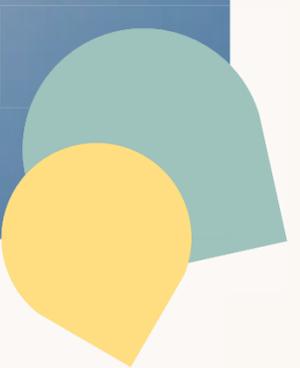


Die Macht der Worte

Video über verletzende Worte



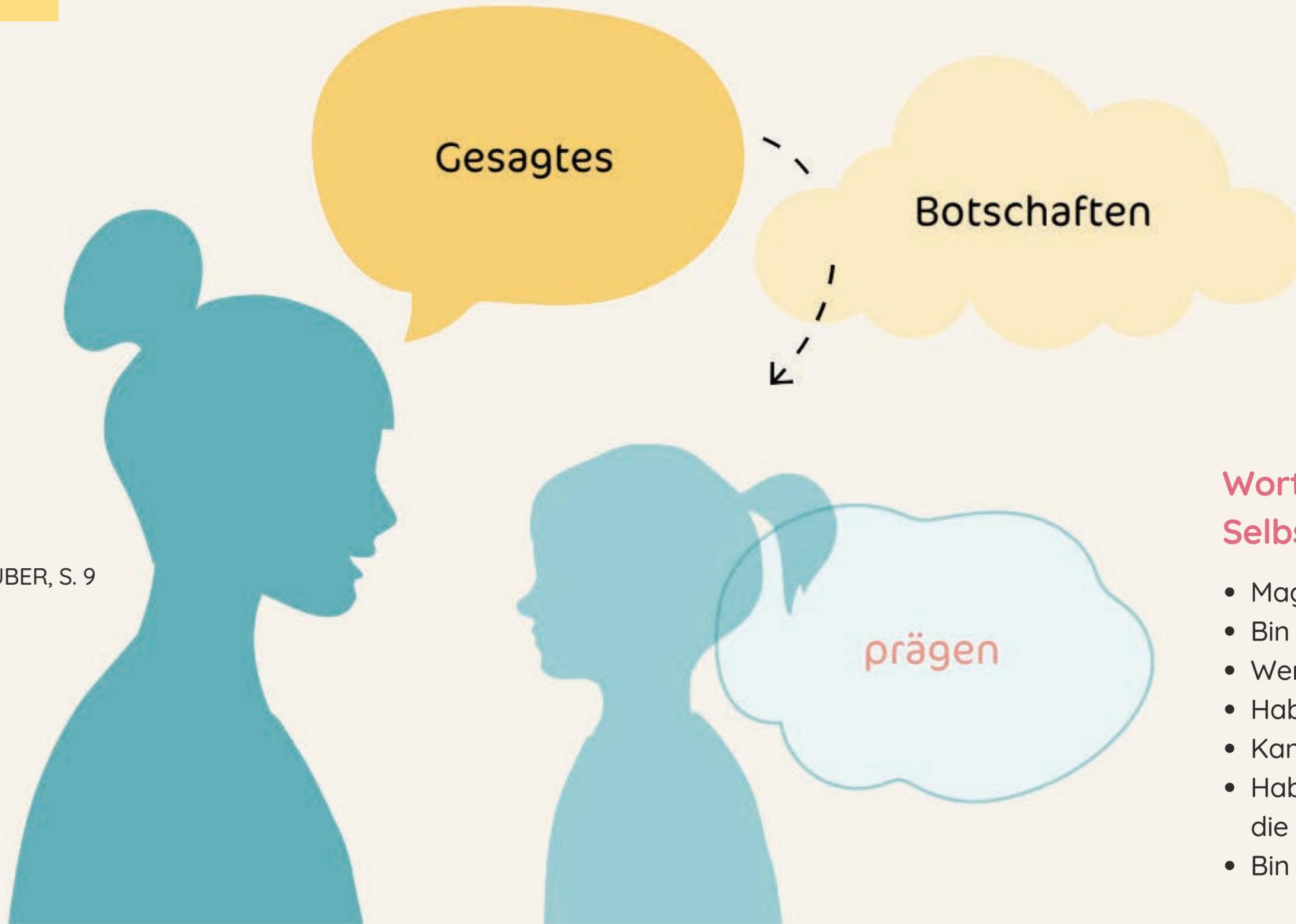
<https://www.youtube.com/watch?v=2HI8mF8KS2k>



**Die Art wie wir mit
unseren Kindern
sprechen, wird zu ihrer
inneren Stimme**

Peggy O' Mara

prägende *Botschaften*

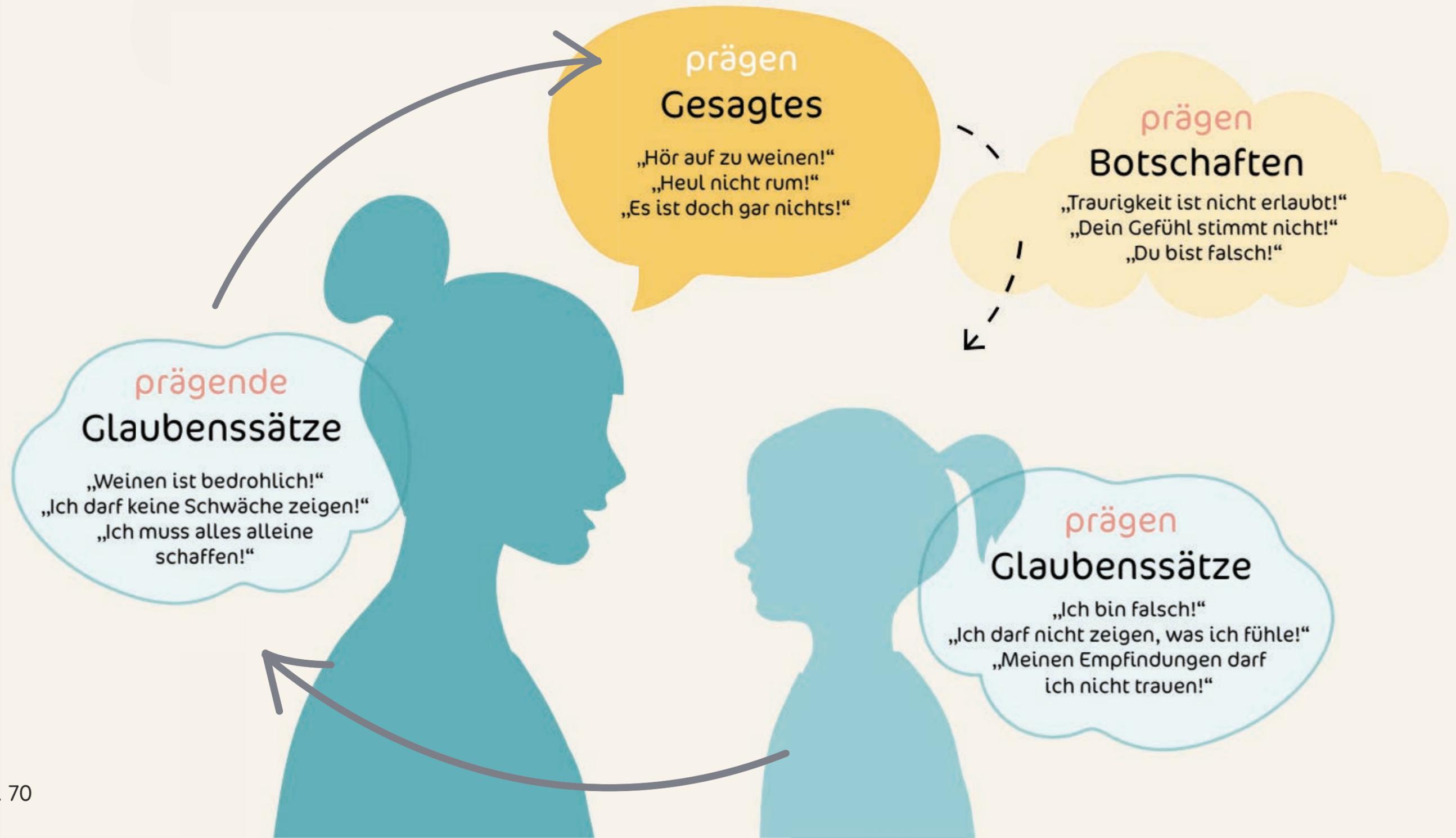


AUS: WÖRTERZAUBER, S. 9

Worte Prägen das Selbstbild und das Weltbild

- Mag ich mich?
- Bin ich wertvoll?
- Werde ich gesehen?
- Habe ich einen Platz in der Welt?
- Kann ich etwas erreichen?
- Habe ich Vertrauen in mich und die Welt?
- Bin ich richtig so wie ich bin?

Der Kreis der *Worte*



... heilen



Die Hand reichen
versöhnen
streicheln
Verbindung schaffen
Beziehung herstellen
Verständnis zeigen
Sicherheit geben
Fenster sein

“Du bist gut so wie du bist!”

Worte können ...

*... wie spitze
Pfeile*
schießen



schmerzen
übergriffig sein
beschämen
beschuldigen
kleinmachen
entfernen
abschirmen
Mauern bauen

*“Du bist falsch!”
“Sei anders!”*

Übung: Die Sätze meiner Kindheit

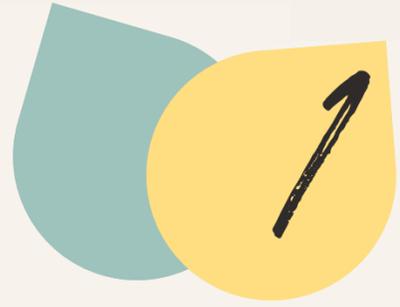


Überlege dir (3) Sätze
oder Worte, die früher zu
dir gesagt wurden, die

1. schmerzten
2. gut taten

*Ausgang aus relevanten
Theorien und Studien*

über Sprache und
Sprachgewalt



Gewalt

durch pädagogische Fachkräfte

(VGL. MAYWALD 2019, S. 42FF.)

- **Beschämung, Entwürdigung, die sich verbal ausdrücken, z.B.** “Hier kommt der kleine Hosenschisser. Wegen ihm musstet ihr so lange warten!”
- **Anschreien**
- **Ständiges Vergleichen:** “Auf geht’s Yara, stell dich nicht so an. Die anderen Kinder sind auch schon alle...”
- **Bevorzugung von Lieblingsskinder:** “Du bist meine Lisa!”
- **Diskriminierende Sprache**



2 Adulthood in verbal form

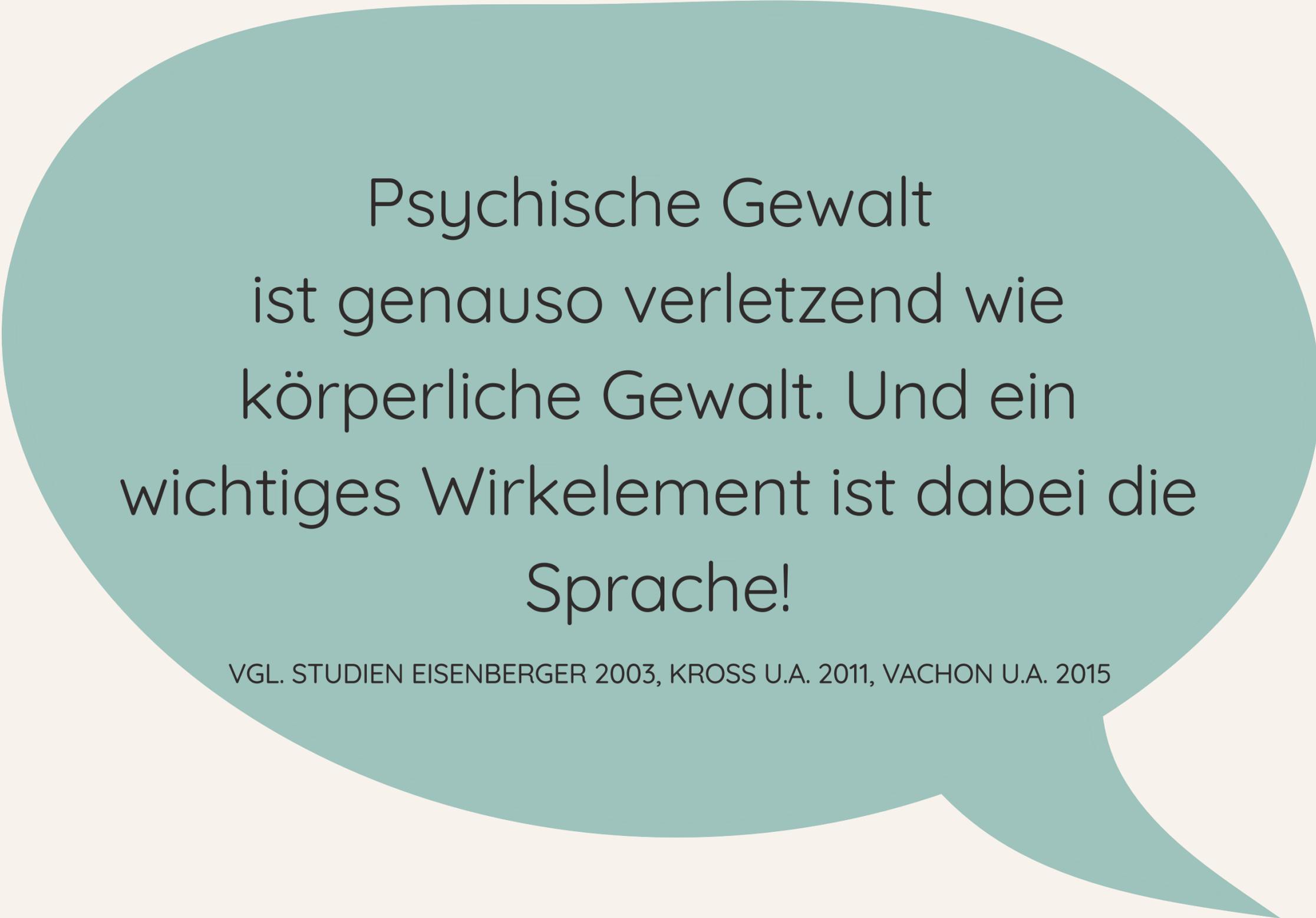
Der Begriff **Adulthood** stammt vom englischen Wort “adult” und bedeutet Erwachsene. Die Endung “-ism” weist auf ein gesellschaftlich verankertes Machtsystem hin. Adulthood beschreibt also eine Machtungleichheit zwischen Kindern und Erwachsenen, in dem Kinder aufgrund ihres Alters diskriminiert werden

VGL. RICHTER 2013; RITZ 2020

Es gibt den strukturellen Adulthood und den verbalen Adulthood

RICHTER 2013, S. 7

Im Grunde ist Sprachgewalt immer eine Form des Adulthood



Psychische Gewalt
ist genauso verletzend wie
körperliche Gewalt. Und ein
wichtiges Wirkelement ist dabei die
Sprache!

VGL. STUDIEN EISENBERGER 2003, KROSS U.A. 2011, VACHON U.A. 2015



Was ist Sprachgewalt?

Was bedeutet
*Sprach
gewalt?*

Es handelt sich immer dann um Sprachgewalt, wenn durch Worte ...

- 1 **der Selbstwert des Gegenübers herabgesetzt wird**
Botschaft: "Du bist nichts wert!", "Du bist weniger wert"
- 2 **das Gegenüber nicht als gleichwürdig wahrgenommen wird**
Botschaft: "Deine Bedürfnisse sind nicht relevant!"
- 3 **versucht wird, den Anderen zu verändern**
Botschaft: "Du bist falsch!"
- 4 **diskriminiert wird**
"Du gehörst nicht dazu!"
- 5 **Unsicherheit transportiert wird**
"Ich fühle mich unsicher!"

Warum nutzen wir

*Sprach
gewalt?*



Warum nutzen wir

*Sprach
gewalt?*

Gründe sind vielfältig!

- 1 “Der ganze Stress”
Überforderung im Umgang mit Kindern
- 2 “Mangelnde Qualität”
(keine Leitlinien, keine starke Leitung, Kultur des Wegsehens)
- 3 “Es fehlt an...”
Professionalität, Einfühlung, Respekt gegenüber den Kindern, Reflexionsbereitschaft, Eignung
- 4 “Wenn man es selbst nicht anders kennt”
Prägungen/ unbewusste Erinnerungen
- 5 “Immer wieder die gleichen”
die sich verletzend verhalten
- 6 “Das wusste ich nicht!”
Aus Unwissenheit



Kategorien von Sprachgewalt

Forderungen

"Räum jetzt mit auf!"
"Du bist jetzt still!"

Machtvolle (adultistische) Sprache

"Du bist doch kein Baby mehr!"
"Weil ich das sage!"

Drohungen

"Wenn du das nicht machst, dann...!"

Unklare Sprache

"Setz dich ordentlich hin!"
"Magst du nicht mal...?"

Negative Sprache

"Nicht da hoch klettern!"
"Keine Steine nehmen!"

Verantwortung übertragen

"Du bringts mich an meine Grenzen!"
"Hab ich dir doch gesagt!"

Verallgemeinerungen

"Immer lässt du deinen Teller stehen!"
"Nie hilfst du, aufräumen!"

Vergleichen

"Die Lina ist schon umgezogen
und du nicht!"

Ironie und Sarkasmus

"Du bist ja heute
wieder nett!"

Bewerten

"Du bist schlampig!"
"Du machst das toll!"

Verbal manipulieren

"Du machst mich traurig, wenn du...!"
"Wenn du..., darfst du vorne stehen!"

Stigmatisierungen

"Du Angsthase!"
"Du Trödelleser!"

Grenzüberschrei- tende Worte

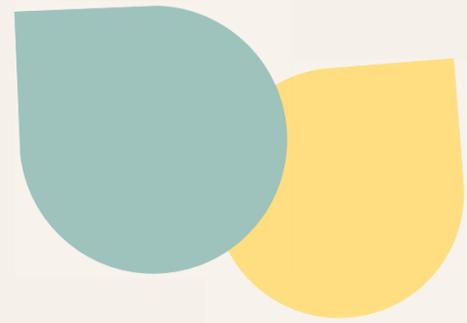
"Na Süße!" "Schätzchen!"

Gefühle absprechen

"Du musst nicht weinen!"
"Mach nicht so ein Theater!"

Kategorien von

Sprachgewalt



Pause

10 min





Den Wörterzauber entdecken

Die theoretischen Grundlagen einer achtsamen Sprache



Gewaltfreie Kommunikation

vgl. Rosenberg 2016

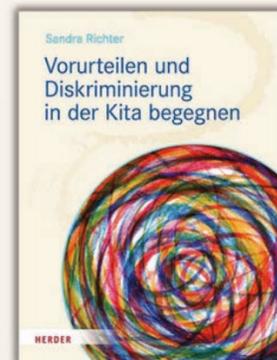


Hirnbasierte Kommunikation

vgl. Siegel & Bryson 2017

Diskriminierungssensible Sprache

z.B. von Sandra Richter



Was bedeutet

*Wörter
zauber?*

1

Botschaften von Worten zu reflektieren und sie **bewusst** zu wählen, dabei bestimmte Worte/Sätze weg lassen

**Einzelne Worte
reflektieren und
ggf. weglassen**

Immer
Aber
toll
lieb
super
nie
Mäuschen
Schätzchen
vorsichtig
ordentlich
Müssen
nicht
Entschuldigung
warum
Trödelles
schön
Angsthase
gleich
aufräumen
Macker
Zicke
Wenn du (nicht)... dann!
bald
Man

Was bedeutet

*Wörter
zauber?*

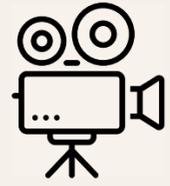
- 1 Botschaften von Worten zu reflektieren und sie **bewusst** zu wählen, dabei bestimmte Worte/Sätze weg lassen
- 2 Eine **beobachtende**, paraphrasierende Sprache nutzen statt zu werten

Was bedeutet

*Wörter
zauber?*

- 1 Botschaften von Worten zu reflektieren und sie **bewusst** zu wählen, dabei bestimmte Worte/Sätze weg lassen
- 2 Eine **beobachtende**, paraphrasierende Sprache nutzen statt zu werten
- 3 Eine einführende, bedürfnisorientierte Sprache nutzen: **Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen** benennen

Die Eisbersprache



Das Sichtbare beschreiben: "Du verschränkst deine Arme und sagst: "Nein!"

Gefühle benennen

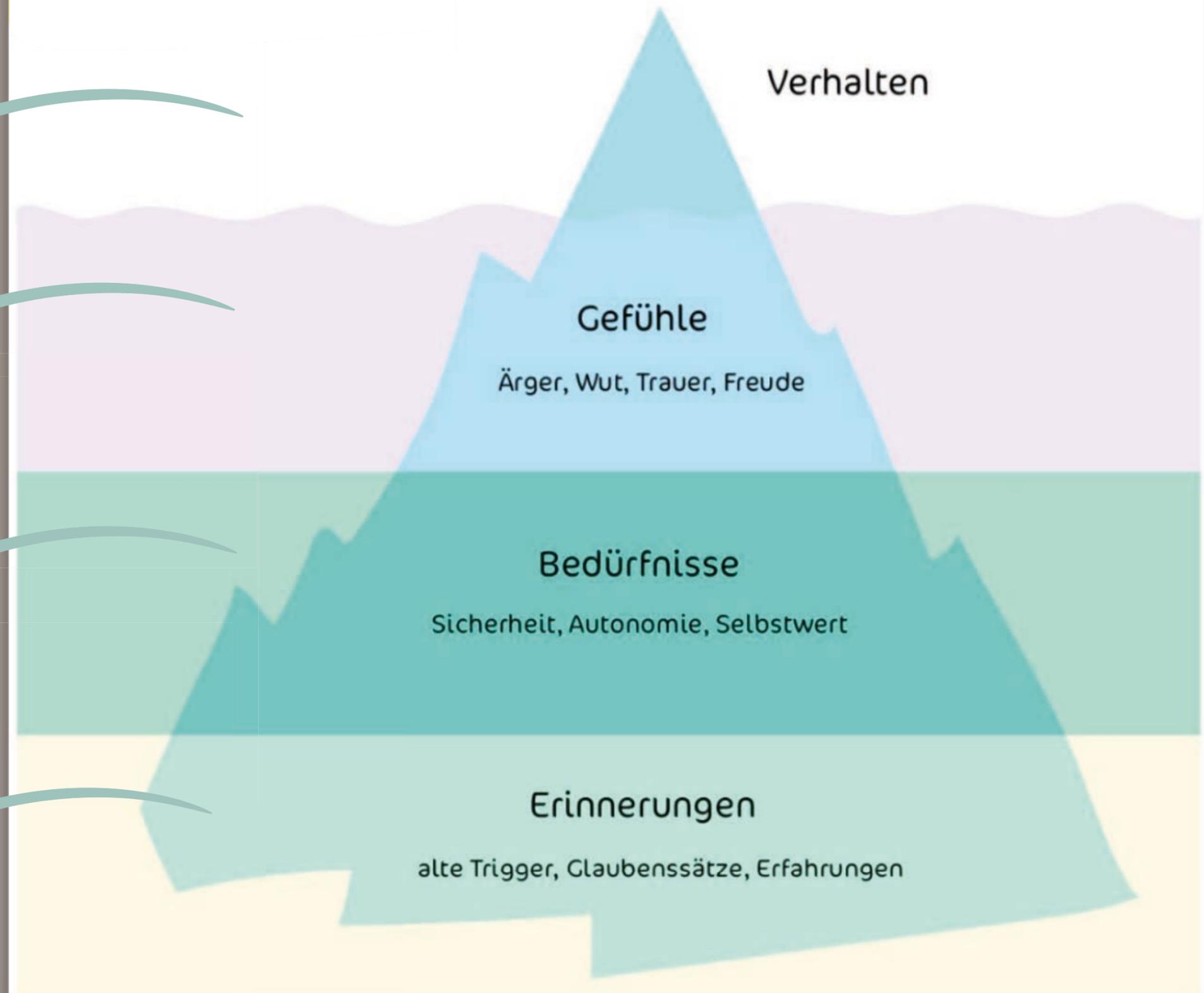
"Du scheinst dich zu ärgern. Kann das sein?"

Bedürfnisse und Grenzen benennen

"Ich vermute, dass du selbst bestimmen willst?" "Du zeigst eine Grenze!"

Erinnerungen benennen

"Ich durfte früher nie... Deshalb habe ich eben so heftig reagiert. das tut mir leid!"



Das Ja-Mantra

- Eine Kommunikations-Methode, bei der immer wieder mögliche Gefühle, Bedürfnisse und Motive benannt werden, damit das Kind mit “Ja” antworten kann.



“Ja genau, so ist es!

Danke, dass du mir hilfst, mich zu verstehen!”

yes!

Statt: "Du bist echt eine Trödelleser. Wenn du dich nicht anziehst, dann musst du eben drin bleiben!"

"Du willst dich nicht anziehen, stimmt's? (Ja abwarten) Du scheinst dich darüber zu ärgern, dass wir rausgehen (Ja abwarten). Du willst wohl lieber drin bleiben. (Ja abwarten). Ich vermute, du brauchst ein bisschen Zeit für dich (Ja abwarten), ein bisschen Ruhe und Zeit ganz für dich alleine? (Ja abwarten)"

Das Ja-Mantra

Was bedeutet

*Wörter
zauber?*

- 1 Botschaften von Worten zu reflektieren und sie **bewusst** zu wählen, dabei bestimmte Worte/Sätze weg lassen
- 2 Eine **beobachtende**, paraphrasierende Sprache nutzen statt zu werten
- 3 Eine einführende, bedürfnisorientierte Sprache nutzen: **Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen** benennen
- 4 Statt machtvoll zu sprechen, eine **Gleichzeitigkeit** von Bedürfnissen zu ermöglichen und zu verbalisieren

Gleichwürdigkeit kommunizieren



Gefühle
Bedürfnisse
Grenzen



Gefühle
Bedürfnisse
Grenzen

“Ich möchte das UND Du möchtest das”.

Gleichwürdigkeit kommunizieren

“Ich bin **besorgt**, ich will,
dass ihr **sicher** seid



ihr habt **Spaß** und wollt
unter euch sein?!“

Was können wir jetzt tun?

Kompromisse finden

Was bedeutet

*Wörter
zauber?*

- 1 Botschaften von Worten zu reflektieren und sie **bewusst** zu wählen, dabei bestimmte Worte/Sätze weg lassen
- 2 Eine **beobachtende**, paraphrasierende Sprache nutzen statt zu werten
- 3 Eine einführende, bedürfnisorientierte Sprache nutzen: **Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen** benennen
- 4 Statt machtvoll zu sprechen, eine **Gleichzeitigkeit** von Bedürfnissen zu ermöglichen und zu verbalisieren
- 5 Eine **klare** und **positive** Sprache wählen

**"Sag mir nicht, was ich
lassen soll, sag mir, was
ich tun kann!"**

positive & konstruktive *Sprache* wählen

Was bedeutet

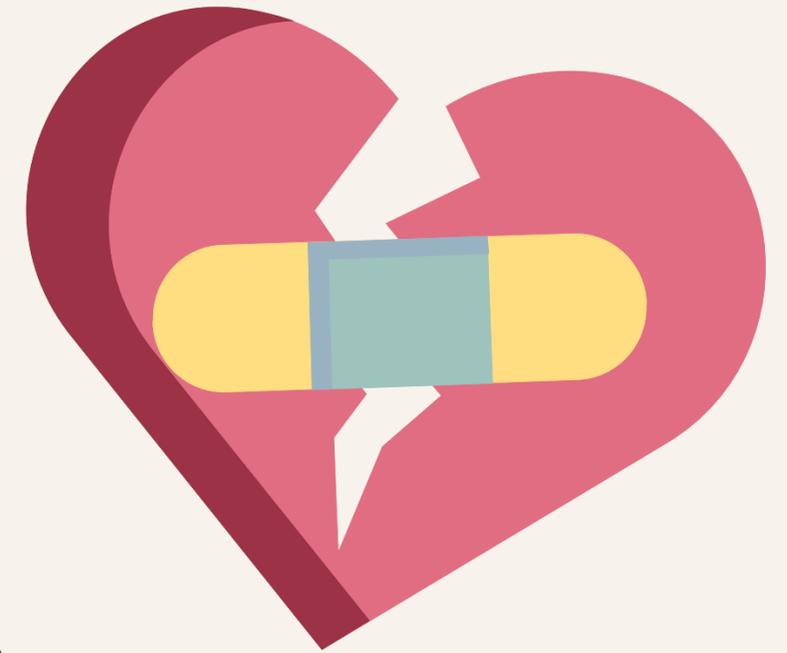
*Wörter
zauber?*

- 1 Botschaften von Worten zu reflektieren und sie **bewusst** zu wählen, dabei bestimmte Worte/Sätze weg lassen
- 2 Eine **beobachtende**, paraphrasierende Sprache nutzen statt zu werten
- 3 Eine einführende, bedürfnisorientierte Sprache nutzen: **Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen** benennen
- 4 Statt machtvoll zu sprechen, eine **Gleichzeitigkeit** von Bedürfnissen zu ermöglichen und zu verbalisieren
- 5 Eine **klare** und **positive** Sprache wählen
- 6 Verbal **Verantwortung** übernehmen: Sprachgewalt bedauern

Wortausrutscher bedauern Verantwortung übernehmen

Falls doch Sprachgewalt (Androhung, Bewertung, verbale Grenzüberschreitung) "herausplatzt", ist es nie zu spät, die Worte zu bereinigen und wieder eine **Verbindung** zu den Kindern herzustellen

Ein Beispiel: „Ich habe dich eben "Süße" genannt obwohl du mir bereits sagtest, dass du das nicht willst. Das tut mir leid! Ich werde in Zukunft versuchen, mich daran zu erinnern, denn mir ist wichtig, dass deine Grenzen geachtet werden!"



Was bedeutet

*Wörter
zauber?*

- 1 Botschaften von Worten zu reflektieren und sie **bewusst** zu wählen, dabei bestimmte Worte/Sätze weg lassen
- 2 Eine **beobachtende**, paraphrasierende Sprache nutzen statt zu werten
- 3 Eine einführende, bedürfnisorientierte Sprache nutzen: **Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen** benennen
- 4 Statt machtvoll zu sprechen, eine **Gleichzeitigkeit** von Bedürfnissen zu ermöglichen und zu verbalisieren
- 5 Eine **klare** und **positive** Sprache wählen
- 6 Verbal **Verantwortung** übernehmen: Sprachgewalt bedauern
- 7 **Präsenz**, Blickkontakt, empathisches Zuhören

mögliche Schritte

- 1 Wohlwollende **Haltung** einnehmen
- 2 Klares **Signal** "Stopp!"
- 3 **Beobachtung** (neutrale Beschreibung des Geschehenen) "Du spuckst Leon an".
- 4 **Grenze** benennen "Das will ich nicht!"
- 5 Eigene **Gefühle** benennen "Das finde ich ekelig!"
- 6 Eigene **Bedürfnisse**/ Werte benennen
"Mir ist wichtig, dass wir achtsam miteinander umgehen!"

Grenzen
kommunizieren



mögliche Schritte

UND !!!!!

7

Gefühle und Bedürfnisse des Kindes mit dem **Ja Mantra** ansprechen und andere Strategien suchen

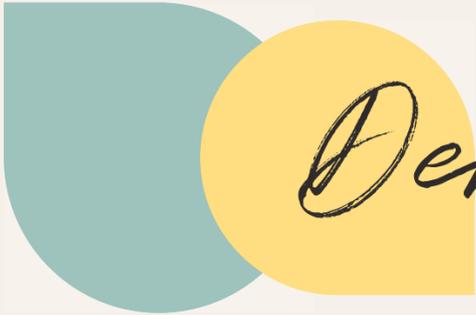
Grenzen
kommunizieren



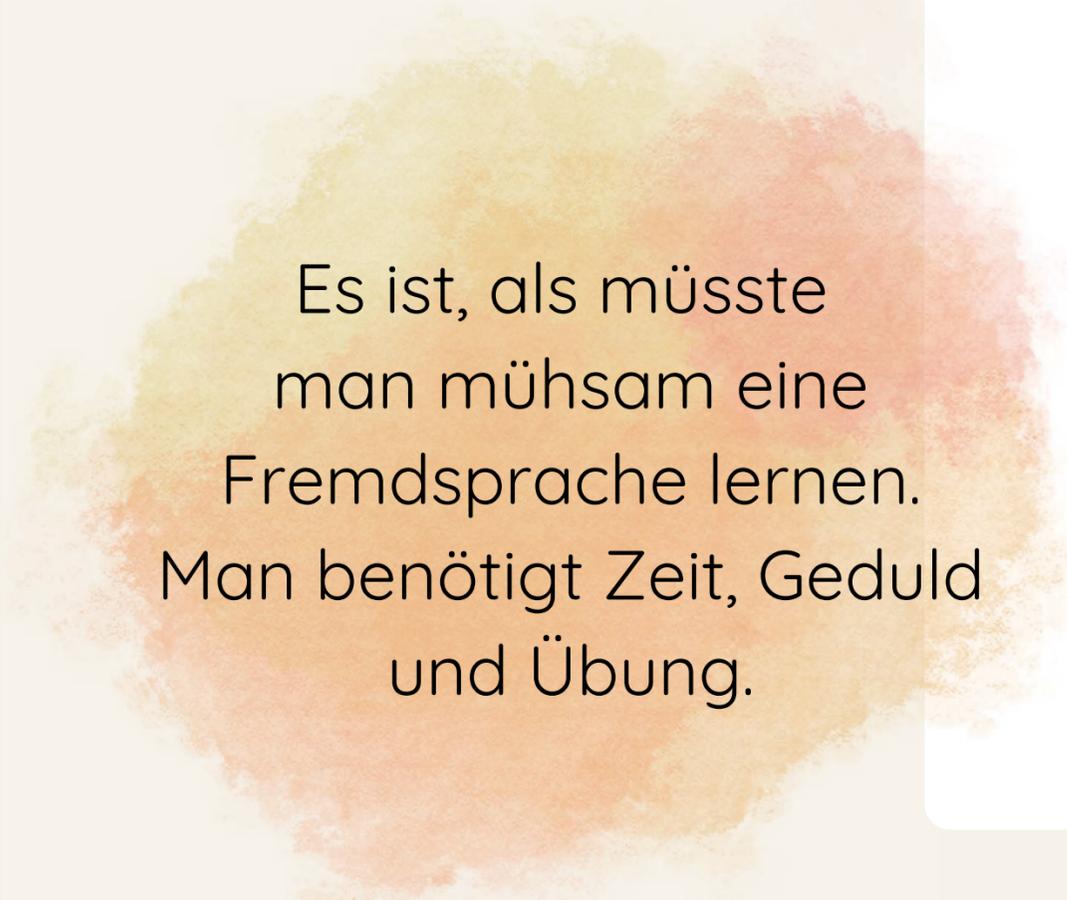
Statt: "Hey Süße, du musst nicht weinen. Das ist nicht so schlimm!"

"Mia, du vermisst so sehr deine Mama, stimmt`s?!
Deshalb bist du traurig. Das ist ok. Du darfst weinen. Ich bin für dich da und tröste dich. Du darfst so lange weinen, wie du es brauchst."

Wörterzauber formulieren



Der Innere Dialog



Es ist, als müsste
man mühsam eine
Fremdsprache lernen.
Man benötigt Zeit, Geduld
und Übung.

- 1 Wir sind oft selbst unser stärkster Kritiker, schimpfen mit uns
- 2 Wir sollten lernen, auch mit uns selbst liebevoll zu sprechen
- 3 Sind wir streng mit uns selbst, nehmen Kinder diese Haltung auf. Sind wir liebevoll mit uns, werden sie auch das übernehmen

"Ich Dussel, ist ja klar, dass mir das wieder runterfällt!"

Bevor ich Sprachgewalt nutze ...



... innehalten und
durchatmen

Stop!

Die **innere Stopp-Taste** Drücken

Exitstrategien nutzen:

z.B. bewusstes Ein- und Ausatmen, langsam bis 10 zählen, sich schütteln, Singen, achtsam einen Schluck Wasser trinken, die Hände aneinander reiben usw.

Veränderungsprozesse



Es ist, als müsste man mühsam eine Fremdsprache lernen. Man benötigt Zeit, Geduld und Übung.

Verhaltensänderung möglich in **66 Tagen** bei täglicher Anwendung

- 1 Wahrnehmung:** es fällt auf, wie oft Wörter oder Satzmuster genutzt werden.
- 2 Anwendung:** erste Versuche, Sätze umzuformulieren, Worte wegzulassen oder zu ersetzen. Ist am Anfang schwer und wird immer einfacher. Es fällt auf, wie oft andere diese Worte oder Sätze nutzen. noch anwenden.
- 3 Integration:** Es werden Wörter und Sätze nun ohne Anstrengung und automatisch angewandt. Formulierungen wurden integriert.

Sprache zu verändern braucht Zeit!

Spreche freundlich
mit dir!



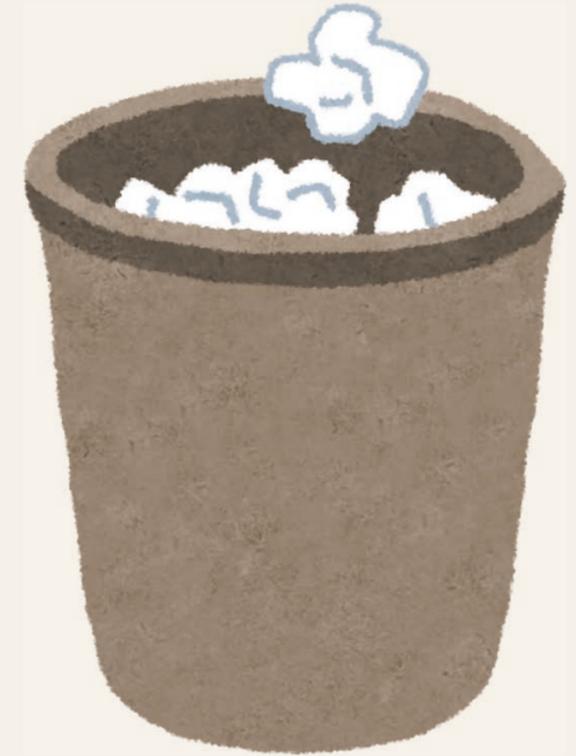
Was werde ich
gleich umsetzen?



Was nehme ich
für später mit?



Was werde ich
wieder vergessen?



BoP Fachtag 2025

Der Fachtag zur Bedürfnisorientierten
Pädagogik

Was dich erwartet:

inspirierende Vorträge,
praxisnahe Workshops rund um die
BoP mit bekannten FachexpertInnen
aus der Pädagogik
und ein lebendiger Austausch

Wann:

**20. September 2025
(Weltkindertag)**

8:45 - 16:30 Uhr

Wo:

Online im Zoom - Raum

Kosten:

89€

*Du möchtest die Zukunft der Pädagogik
mitgestalten? Dann melde dich jetzt an!*



QR-Code scannen



Literaturverzeichnis

- Boll, A. & Remsperger-Kehm, R. (2022): Verantwortlich handeln! Verletzendes Verhalten in der Kita gemeinsam verhindern. Verlag das Netz.
- Eisenberger, N. I. et al.: Does rejection hurt? An fMRI study of social exclusion. *Science* 302, 2003
- Kross, E.; Berman, M.G.; Mischel, W. & Smith, E.E. (2011): Social rejection shares somatosensory representations with physical pain. *Proceedings of the National Academy of Sciences* 108(15), 6270–6275.
- Maywald, J. (2019): gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Herder.
- Richter, S. (2022): Vorurteilen und Diskriminierung in der Kita begegnen – Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung© als inklusives Praxiskonzept. Herder.
- Richter, S. (2013): Adulthood: die erste erlebte Diskriminierungsform? Theoretische Grundlagen
- 144 und Praxisrelevanz. Kita Fachtexte: www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_richter_2013.pdf (letzter Zugriff 30.01.2023).
- Ritz, M. (2020): Adulthood – (un)bekanntes Phänomen: Ist die Welt nur für Erwachsene gemacht? In: P. Wagner (Hrsg.): *Handbuch Kinderwelten. Vielfalt als Chance – Grundlagen einer vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung*, Freiburg: Herder, S. 185–193.
- Rogers, Carl R. (1961): *On becoming a person*. Boston: Houghton Mifflin.
- Rosenberg, M.B. (2016): *Gewaltfreie Kommunikation. Eine Sprache des Lebens*. Paderborn: Junfermann.
- Satir, V. (2018): *Selbstwert und Kommunikation. Familientherapie für Berater und zur Selbsthilfe*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Siegel, D.J. & Bryson, T.P. (2017): *Achtsame Kommunikation mit Kindern. 12 revolutionäre Strategien aus der Hirnforschung für die gesunde Entwicklung Ihres Kindes*. Freiburg: Arbor.
- Vachon, D.D.; Krueger, R.F.; Rogosch, F.A. & Cicchetti, D. (2015): Assessment of the Harmful Psychiatric and Behavioral Effects of Different Forms of Child Maltreatment. *JAMA Psychiatry*, 72(11), 1135–1142.
- Watzlawick, P./Beavin, J. H./Jackson, D. D. (2003): *Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien*. Bern: Huber.
- Wagner, P./ Hahn, S. & Ensslin, U. (2018): *Macker, Zicke, Trampeltier. Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen*
- Wedewardt, L. (2022): *Wörterzauber statt Sprachgewalt. Achtsam sprechen in Kita, Krippe und Kindertagespflege*. Herder.
- Wygotski, L. (1974): *Denken und Sprechen*. Frankfurt a. M.: Fischer.

7. Workshop: „Das Recht des Kindes auf Partizipation geht Hand in Hand mit dem Recht des Kindes auf Schutz: Wie eine partizipative Praxis in der Kindertagespflege zum präventiven Kinderschutz beitragen kann.“

Natascha Berger

„Das Recht des Kindes auf Partizipation geht Hand in Hand mit dem Recht des Kindes auf Schutz“:

Wie eine partizipative Praxis in der Kindertagespflege zum präventiven Kinderschutz beitragen kann

Was ist Macht?

Kinder und Erwachsene sind gleichwertig, aber nicht gleich (vgl. Maywald, 2021). Die Gleichwertigkeit zeigt sich darin, dass sowohl Kinder als auch Erwachsene eigenständige Individuen mit eigenen Rechten sind. Dennoch besteht eine Ungleichheit, da Erwachsene Macht über Kinder haben und dafür verantwortlich sind, diese Macht so einzusetzen, dass Kinder ihre Rechte wahrnehmen können. In pädagogischen Beziehungen sind ungleiche Machtverhältnisse unvermeidlich – sie ergeben sich aus Altersunterschieden und unterschiedlichen Entwicklungsständen.

Knauer und Hansen (2010, S. 25) beschreiben verschiedene Formen der Machtausübung durch Erwachsene gegenüber Kindern:

- Verfügungsmacht: Erwachsene entscheiden über den Zugang zu bestimmten Materialien oder Aktivitäten, z. B. wann sie raus gehen und was sie dabei mitnehmen können
- Handlungs-/Gestaltungsmacht: Sie beeinflussen die Umgebung der Kinder, etwa durch die Planung des Tagesablaufs oder die Auswahl von Projektthemen.
- Definitions- oder Deutungsmacht: Erwachsene prägen die Wahrnehmung der Kinder, indem sie bewerten, was richtig oder falsch, gut oder schlecht ist – etwa durch Kommentare zu Verhaltensweisen der Kinder.
- Mobilisierungsmacht: Sie nutzen die emotionale Bindung der Kinder, um sie zu bestimmten Handlungen zu bewegen, z. B., indem sie Kinder überreden oder ihre Zuneigung als Druckmittel einsetzen.
- Physische Macht: Durch körperliche Überlegenheit können Erwachsene Kinder zu etwas zwingen, etwa sie gegen ihren Willen in ein Auto zu setzen oder zu wickeln.

Das Machtungleichgewicht an sich ist nicht negativ, sondern notwendig. Kinder sind auf Erwachsene angewiesen, die ihre Macht zum Wohl der Kinder einsetzen und am Kindeswohl orientiert ist. Wichtig ist, dass sich Erwachsene verschiedenen Machtformen bewusst sind, um sensibel und reflektiert mit ihrer Verantwortung umzugehen und Kinder in ihrer Entwicklung zu unterstützen, ohne die ihr anvertraute Macht zu missbrauchen.

In der Kindertagespflege ist die Macht, die Erwachsene gegenüber Kindern grundsätzlich haben, in der Regel dadurch legitimiert, dass die Kinder den Erwachsenen diese Macht zugestehen. Daher verfügen die Fachkräfte über legitime Macht nur so lange, wie die Kinder die Machtausübung der Erwachsenen hinnehmen oder zumindest keinen Widerstand leisten.

Der Grat zwischen legitimer Machtausübung und Gewalt oder Zwang ist schmal. Die Herausforderung besteht darin, das pädagogische Machtverhältnis partizipativ zu gestalten.

Das Recht auf Partizipation

Kinder haben ein Recht auf Partizipation. Partizipation heißt, Kinder an Entscheidungen zu beteiligen, die sie oder die Gemeinschaft betreffen. Es wird unterteilt in

- Mitsprache (seine Meinung zu äußern und sie in Entscheidungsprozesse einzubringen.)
- Selbstbestimmung (eigenständig Entscheidungen zu treffen, die das eigene Leben betreffen)
- Mitbestimmung (gemeinsame, gleichberechtigte Entscheidung treffen)

Partizipation heißt nicht: Das Kind entscheidet alles allein. Erwachsene tragen noch immer die Verantwortung. Aber es ist wichtig, dass die Entscheidung, was das Kind in welchem Maße entscheiden darf, nicht wahllos, sondern pädagogisch begründet getroffen wird. Insbesondere in pädagogischen Schlüsselsituationen (Essen und Trinken, Wickeln etc.) kommen wiederholt Situationen auf, in denen partizipative Verhaltensweisen gefragt sind.

Partizipation steht in vielen Gesetzen:

„(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ (Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen)

„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“ (Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGBVIII), § 8 Abs.)

Partizipation hat Grenzen (vgl. Maywald 2016)

- wenn die Gefährdung des Kindes gegeben ist (akute Kindeswohlgefährdung)
- wenn der kindliche Wille dem Kindeswohl widerspricht (Beeinträchtigungen des Kindeswohls)

Zwischen Partizipation und Kinderschutz besteht ein Spannungsverhältnis. Partizipation hat da seine Grenzen, wo die Gesundheit und der Schutz der Kinder gefährdet ist.

Partizipation und präventiver Kinderschutz

Wie kann die Partizipation von Kindern im pädagogischen Alltag zum präventiven Kinderschutz beitragen?

- Partizipation fördert das Selbstbewusstsein und die Fähigkeit von Kindern, eigene Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen zu erkennen und auszudrücken.
- Kinder, die ihre Meinung äußern dürfen und ernst genommen werden, trauen sich eher, über problematische Erfahrungen zu sprechen. Auch über mögliche Gefährdungen oder Übergriffe.
- In Krippen, in denen die Partizipationswerte insgesamt vergleichsweise hoch sind, sind die Häufigkeiten von grenzüberschreitendem Handeln der Fachkräfte gegenüber Kindern vergleichsweise niedrig und umgekehrt (Ergebnisse der Bika-Studie)

- Kinder lernen, dass Sie gehört werden und können sich dadurch besser vor (sexuellen) Übergriffen oder anderen Gefährdungen schützen
- Partizipation stärkt vertrauensvolle Beziehungen zwischen Kindern und Fachkräften, was eine zentrale Voraussetzung für wirksamen Kinderschutz ist.
- Erwachsene erhalten durch Beteiligung direkte Hinweise auf Belastungen oder Schutzbedarfe.
- ...

Empfehlenswerte Materialien:

Partizipation von Kindern bis drei Jahre in Kindertagespflege - Arbeitsbogen zur Selbstevaluation: <https://www.bvktp.de/service-publikationen/publikationen/partizipation-arbeitsbogen-zur-selbstevaluation/>

Broschüre „Demokratie und Partizipation von Anfang an“: <https://www.bvktp.de/service-publikationen/publikationen/broschuere-demokratie-und-partizipation-von-anfang-an/>

Zahlreiche Methoden zum Thema Macht und Adulismus finden sich in der Publikation vom Deutschen Roten Kreuz (2016). *Was MACHT was?! Curriculum zur Demokratiebildung in der Kindertagesbetreuung*, abrufbar unter <https://drk-wohlfahrt.de/demokratie-leben/download/>

Literatur:

Knauer, R., & Hansen, R. (2010). Zum Umgang mit Macht in Kindertageseinrichtungen: Reflexionen zu einem häufig verdrängten Thema. *TPS – Theorie und Praxis der Sozialpädagogik*, (8), 24–28, abrufbar unter https://www.partizipation-und-bildung.de/pdf/Knauer_Hansen_Macht.pdf

Maywald, J. (2016). *Kinderrechte in der Kita: Kinder schützen, fördern, beteiligen*. Herder.

8. Impressionen vom Fachtag



8. Impressionen vom Fachtag



8. Impressionen vom Fachtag

